

## Änderungshistorie:

Verträge V1.0 zu V2.0

### SaaS-Bereitstellungs-AGB

- > Anpassungen im Wording: SaaS-Einstellungs-AGB wird SaaS-Bereitstellungs-AGB, SaaS-Einstellungsvertrag wird SaaS-Bereitstellungsvertrag, UL wird Bereitsteller, AL wird Nachnutzer, Erledigungszeit wird Wiederherstellungszeit (Harmonisierung der Verträge mit govdigital)
- > Anpassungen in der Präambel
- > Kürzung und insb Klarstellung Präambel „Leistungspakete“
- > Standard: An allen unter Nummer 1.1 Bereitstellungsvertrag genannten Online-Diensten werden die Nutzungsrechte übertragen; Ausschluss der Übertragung einzelner Online-Dienste erfolgt im Abstimmungsschreiben; Festlegung im Abstimmungsschreiben an welche Online Dienste welche Behörde angebinden wird
- > Ziffer 1.2 Aufnahme der Kontaktdaten der Ansprechperson bei der FITKO (vorher im SaaS-Bereitstellungsvertrag)
- > Ziffer 2.1 Klarstellung: Bereitsteller ist stets für den Inhalt der Leistungsbeschreibung verantwortlich.
- > Ziffer 2.2.1. Kürzung, da sich Inhalt des Nachnutzungs-Interessensbekundungsschreiben aus der downloadbaren Vorlage ergibt.
- > Ziffer 2.2.2. Klarstellung, was im Abstimmungsschreiben festgelegt werden kann und sollte
- > Ziffer 3 Hinweis, dass der Betriebsbeginn im Abstimmungsschreiben vereinbart werden muss
- > Ziffer 3.2.1. Definition der Verfügbarkeit (übernommen von govdigital zwecks Harmonisierung der Verträge)
- > Ziffer 3.3.1. Klarstellung der Priorisierung beim Eintritt mehrerer Störungen gleichzeitig.
- > Optimierung der SLAs für eine weitere Standardisierung und Harmonisierung der Verträge mit govdigital (Weiterleitungsvertrag)
  - > Kern-Servicezeiten (Nachnutzer haben ein einheitliches Servicezeitenfenster)
  - > Angaben zusätzlicher Servicezeiten zur Steigerung der Attraktivität des Angebots möglich
  - > Mindest-Standards Reaktions- und Wiederherstellungszeiten innerhalb der Servicezeit (auf Basis bereits gesammelter Praxiserfahrung in transparenter Abstimmung mit den Ländern), (Angabe schnellerer Zeiten im SaaS-Bereitstellungsvertrag möglich)
  - > Wegfall der Kategorie „Sonstige Anfragen und Leistungen“
  - > Festlegung einer Mindest-Verfügbarkeit, transparente Angabe der Verfügbarkeit für Nachnutzer (Angabe einer besseren Verfügbarkeit im SaaS-Bereitstellungsvertrag möglich)



- Angaben zusätzlicher Servicezeiten zur Steigerung der Attraktivität des Angebots möglich
- Ziffer 3.4.1. Erweiterung des Rechts zur Weitergabe der Nutzungsrechte für Angebote, die in den FIT-Store eingestellt werden. Eine Weitergabe soll möglich sein an Kommunen und Kammern oder sonstigen berechtigten Stellen von Nachnutzer sowie anderen Nachnutzungsmodellen wie Kommunalvertretermodell und govdigital und zwar unentgeltlich oder entgeltlich.
- Ziffer 3.6.1. Entgeltanpassungsmöglichkeit wurde aufgrund des [Beschlusses](#) (2022/01-AL) der AL-Runde vom 24.08.2022 gestrichen
- Ziffer 3.6.3. Optimierung der Rechnungsklausel, insbesondere durch Aufnahme eines fixen Rechnungsstellungstermins, um Zahlung im gleichen Haushaltjahr zu gewährleisten. Rechnung wird damit teils für bereits erbrachte Leistungen gestellt, teils als Vorkasse. Bei unterjährigem Abschluss eines Nachnutzungsvertrages werden die Kosten anteilmäßig berechnet.
- Ziffer 3.6.3 Aufnahme der Rechnungsdaten der FITKO (vorher im SaaS-Bereitstellungsvertrag)
- Ziffer 3.6.4. Klarstellung, dass Bereitsteller dafür verantwortlich ist, dass Entgelte und Entgeltparameter Beschlusskonform (IT-PLR/ AL-Runde) sind.
- Ziffer 9.1 Klarstellung, dass FITKO datenschutzrechtlich nicht verantwortlich ist
- Ziffer 10.1 Klarstellung, dass SaaS-Bereitstellungsverträge, die sog. Leistungspakete zum Gegenstand haben nur im Ganzen aber nicht teilweise gekündigt werden können.
- Wegfall von Ziffer 12.2 mangels praktischem Bedürfnis
- Formale Optimierungen

## SaaS-Nachnutzungs-AGB

Alle Änderungen spiegelbildlich zu SaaS-Bereitstellungs-AGB (siehe oben).

Darüber hinaus wie folgt:

- Ziffer 3.1 Klarstellung, dass sich das konkrete Entgelt für die vereinbarte Leistung aus dem Abstimmungsschreiben ergibt
- Ziffer 3.4 Optimierung der Rechnungsklausel, insbesondere durch Aufnahme eines fixen Rechnungsstellungstermins, um Zahlung im gleichen Haushaltjahr durch FITKO an Bereitsteller zu gewährleisten. Rechnung wird damit teils für bereits erbrachte Leistungen gestellt, teils als Vorkasse. Bei unterjährigem Abschluss eines Nachnutzungsvertrages werden die Kosten anteilmäßig berechnet.
- Ziffer 9.1 Die Kündigungsfrist in Nachnutzungsverträgen ist gegenüber Bereitstellungsverträgen standardmäßig ein Monat kürzer, damit FITKO genug Zeit hat, ihrerseits zu kündigen.



- › Ziffer 9.3 Klarstellung, dass der SaaS-Nachnutzungsvertrag unabhängig von der Einhaltung einer bestehenden Kündigungsfrist, spätestens endet, wenn der SaaS-Bereitstellungsvertrag endet. Die Klarstellung dient dazu den Willen der Vertragsparteien bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Bereitstellungsvertrag) im Sinne des EfA-Prinzips und der damit zusammenhängenden Abhängigkeit (vgl. Präambel) zu verdeutlichen.
- › Ziffer 9.4 Aufnahme einer Mitteilungspflicht des Nachnutzers an den Bereitsteller über eine Kündigung oder sonstigen Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages
- › Ziffer 14.2 Wegfall der Schlichtungsklausel

### SaaS-Bereitstellungsvertrag

- › Anpassungen im Wording: SaaS-Einstellungs-AGB wird SaaS-Bereitstellungs-AGB, SaaS-Einstellungsvertrag wird SaaS-Bereitstellungsvertrag, UL wird Bereitsteller, AL wird Nachnutzer, Erledigungszeit wird Wiederherstellungszeit (Harmonisierung der Verträge mit govdigital)
- › Präambel
- › Hilfestellung durch Kommentare (bei Finalisierung zu löschen)
- › Klarerer Struktur der Vertragsbestandteile; Geltung der auf den Online-Dienst bezogenen Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung.
- › Klarstellung ohne Automatismus, da Beschlüsse oft auslegungsbedürftig:
- › Beschlüsse der AL -Runde oder des IT-Planungsrates können vertragliche Anpassungen erforderlich machen. Dies gilt auch für Entscheidungen und Festlegungen durch diese Gremien bestimmte Stellen. Hierüber verständigen sich die Vertragsparteien zeitnah nach einem entsprechenden Beschluss.
- › Angabe der Verfügbarkeit nur noch in % im Jahresdurchschnitt (im Zuge der Standardisierung)
- › Optimierung der SLAs für eine weitere Standardisierung und Harmonisierung der Verträge mit govdigital (Weiterleitungsvertrag)
  - › Kern-Servicezeiten (Nachnutzer haben ein einheitliches Servicezeitenfenster)
  - › Angaben zusätzlicher Servicezeiten zur Steigerung der Attraktivität des Angebots möglich
  - › Mindest-Standards Reaktions- und Wiederherstellungszeiten innerhalb der Servicezeit (auf Basis bereits gesammelter Praxiserfahrung in transparenter Abstimmung mit den Ländern), (Angabe schnellerer Zeiten abweichend von den SaaS-Bereitstellungs-AGB möglich)
  - › Wegfall der Kategorie „Sonstige Anfragen und Leistungen“
  - › Angabe einer besseren Verfügbarkeit abweichend von den SaaS-Bereitstellungs-AGB möglich
  - › Angaben zusätzlicher Servicezeiten zur Steigerung der Attraktivität des Angebots möglich
- › Klarstellung, dass eine Störungsmeldung im Vertrag nur angegeben werden muss, wenn diese abweichend von der AGB erfolgen soll.



- > Kontaktdaten FITKO in die SaaS-Bereitstellungs-AGB verschoben
- > Abweichende Kündigungsregelung: Informationspflicht des Bereitstellers bei Festlegung einer von den SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichenden Kündigungsfrist
- > Wegfall: Schlichtung, Pflichten nach Vertragsende und sonstige Vereinbarungen zwecks Standardisierung und mangels praktischen Bedürfnissen
- > Formale Optimierungen

### **SaaS-Nachnutzungsvertrag**

Alle deckungsgleichen Regelungen spiegelbildlich zu SaaS-Bereitstellungs-AGB (siehe oben).

Darüber hinaus wie folgt:

- > keine

++++